

16. Setzt die Bestrafung des fahrlässigen Verkaufes, Feilhaltens u. gesundheitsgefährlicher Nahrungsmittel voraus, daß eine Untersuchung vorgeschrieben war und unterlassen worden ist?

Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 14. Mai 1879 §. 14
(R.G.B. S. 145).

Verhältnis des §. 14. a. a. D. zu §§. 222, 230 St.G.B.'s.
Wesen der Fahrlässigkeit.

III. Straffenat. Ur. v. 15. Februar 1882 g. J. Rep. 3355/82.

I. Landgericht Chemnitz.

Aus den Gründen:

Wie festgestellt worden, betreibt der Angeklagte die Fleischerei gewerbemäßig, verkauft das geschlachtete Fleisch in einem offenen Laden,

hat im August 1881 ein in hohem Grade trichinöses Schwein geschlachtet, das Fleisch desselben, ohne Kenntnis davon, daß es trichinös war, in rohem Zustande in seinem Laden als Nahrungsmittel an dritte Personen verkauft, und sind infolge des Genusses dieses Fleisches mehrere Personen an Trichinose erkrankt und eine derselben gestorben.

Die Vorinstanz erklärt ferner für bewiesen, daß der Angeklagte sich nicht darum gekümmert hat, woher der Händler, von welchem er seine Schweine zu kaufen pflegte und auch das hier in Rede stehende gekauft hatte, dieselben bezog, daß er das letztere nicht auf Trichinen hatte untersuchen lassen, obgleich ihm dies leicht ausführbar gewesen sein würde, und daß er leichtsinnigerweise an die Existenz von Trichinen oder doch an die Lebensgefährlichkeit des Genusses trichinösen Fleisches nicht glaubte, während dieselbe, wenn das Fleisch in ganz oder halb rohem Zustande genossen werde, als feststehend zu gelten habe. Demnach spricht die Vorinstanz ferner aus, der Angeklagte habe, indem er das Fleisch nicht vor dem Verkaufe nach Trichinen untersuchen ließ, unvorsichtig und leichtsinnig gehandelt.

Einer Fahrlässigkeit im Sinne des §. 14 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 hat gleichwohl die Vorinstanz den Angeklagten deshalb nicht für schuldig befunden, weil eine allgemeine gesetzliche Zwangspflicht, Schweinefleisch vor dem gewerbemäßigen Verkaufe auf Trichinen untersuchen zu lassen, nicht bestehe, und in N. und Umgegend auch nicht durch polizeiliche Verfügung eine obligatorische Trichinenschau eingeführt worden sei, es aber bedenklich erscheine, die Unterlassung einer nur wünschenswerten, jedoch nicht gesetzlich oder verordnungsmäßig gebotenen Vorsicht schon als Fahrlässigkeit im Sinne des angezogenen Gesetzes zu betrachten.

Mit Recht findet die Revision der Staatsanwaltschafts hierin eine Verletzung des citierten §. 14. Der Begriff der Fahrlässigkeit ist in den §§. 11 und 14 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 kein anderer, als der allgemeine der kriminalistischen Fahrlässigkeit. Das Wesen desselben besteht darin, daß durch Nichtanwendung der nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt und Umsicht von dem Handelnden ein vom Recht reprobiertem Erfolg seines Handelns herbeigeführt worden ist. Ob durch Gesetz oder Verordnung eine Handlung oder Unterlassung mit Rücksicht auf die derselben regelmäßig beivohnende Gefährlichkeit verboten worden ist, entscheidet nicht über das Vorhandensein der Fahr-

lässigkeit im konkreten Fall. Weber läßt sich behaupten, daß durch ein solches Verbot die Handlung oder Unterlassung immer zu einer fahrlässigen in Beziehung auf einen bestimmten Erfolg gemacht werde, da es möglich ist, daß die besonderen Umstände des einzelnen Falles die Möglichkeit, den Erfolg vorauszusehen, oder die Möglichkeit seines Eintrittes ausgeschlossen haben, noch wird umgekehrt die Frage nach der Fahrlässigkeit einer konkreten Handlung oder Unterlassung in verneinendem Sinne durch den Umstand entschieden, daß ein derartiges Verbot nicht bestand, da nicht alle Handlungen und Unterlassungen allgemein verboten sein können, die unter gewissen Verhältnissen schädlich zu wirken vermögen. Eben dieses ist die Grundlage der für die Materie der Fahrlässigkeitsdelikte bestehenden Strafgesetze, welche, ohne einzelne Handlungen oder Unterlassungen wegen ihres zu befürchtenden Erfolges zu verbieten, vielmehr die Herbeiführung des Erfolges selbst verbieten, sofern sie auf Fahrlässigkeit beruht.

Zu diesen Strafgesetzen gehört auch der §. 14. Derselbe verbietet unter anderem, Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen oder zu zerstören geeignet sind, aus Fahrlässigkeit als Nahrungs- oder Genußmittel zu verkaufen; feilzuhalten oder sonst in Verkehr zu bringen. Es folgt daraus für jeden, der einen Gegenstand als Nahrungs- oder Genußmittel in Verkehr bringen will, die Verpflichtung, seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß nicht der Gegenstand die gedachte Eigenschaft habe, ohne daß es für erforderlich gehalten werden könnte, daß diese Verpflichtung durch eine besondere gesetzliche Bestimmung oder polizeiliche Verordnung noch neben jenem Gesetz eingeschränkt sei. Es genügt, daß der Erfolg der Unterlassung der erforderlichen Sorgfalt, nämlich das Verkaufen, Feilhalten eines gesundheitschädlichen Gegenstandes, eingetreten ist, um den §. 14 zur Anwendung zu bringen. In den Motiven des Gesetzes wird zu §. 11, auf welche sodann bei §. 14 verwiesen worden ist, gesagt: derjenige, welcher thunlichst bemüht gewesen, sich über die Beschaffenheit der von ihm feilzuhaltenden Ware zu unterrichten, könne, falls ihm dies nicht möglich gewesen, oder die eingeholte Auskunft ihm keine Veranlassung zu Bedenken gegeben habe, nicht bestraft werden, wenn sich später herausstellen sollte, daß die Ware dennoch verfälscht oder verdorben — im vorliegenden Falle gesundheitsgefährlich — gewesen; dagegen gehe der Entwurf davon aus, daß, wer Lebensmittel feilhalte oder verkaufe, die

Pflicht habe, sich über deren Beschaffenheit zu unterrichten und unterrichtet zu halten; habe er dies nicht selbst gethan, oder habe er die ihm gebotene Gelegenheit, sich durch Einziehung von Belehrung bei Sachverständigen Auskunft zu verschaffen, unbenuzt gelassen, so werde er den Vorwurf der Fahrlässigkeit von sich nicht abwehren können. In diesen Sätzen der Motive ist nichts enthalten, was mit dem allgemeinen Prinzip der strafrechtlichen Fahrlässigkeit im Widerspruch stände. Diese ist unabhängig von dem Umstande, ob etwa noch durch eine besondere und selbständige Anordnung für gewisse Arten von Gegenständen eine Untersuchung, wie die obligatorische Tierschau, vorgeschrieben ist. Selbstverständlich erscheint allerdings, daß, wo letzteres der Fall, die Unterlassung der vorgeschriebenen Untersuchung, abgesehen von der schon dadurch etwa verwirkten Strafe, auch als ein starkes Indicium der Fahrlässigkeit in Betracht kommen kann. Daher fügen die Motive die Bemerkung hinzu: Unkenntnis aus Fahrlässigkeit schütze nicht, und ganz unzweifelhaft werde eine solche immer da anzunehmen sein, wo der Beteiligte die ausdrücklichen Vorschriften einschlagender polizeilicher Verordnungen unbeachtet gelassen habe. Diesen Ausspruch der Motive hat man jedoch nicht dahin zu verstehen, als liege in der Nichtbeachtung der Verordnung kraft Rechtsfages eine Fahrlässigkeit, sondern dahin, daß darin regelmäßig ein genügender Beweisgrund für die Fahrlässigkeit zu finden sein werde. Das Gegenteil ist nicht unmöglich, denn es kann der Beteiligte eine Untersuchung durch solche, von der polizeilichen Verordnung abweichende, Mittel angestellt haben, die nach dem sorgfältigsten sachverständigen Ermessen eine höhere oder wenigstens dieselbe Garantie der Entdeckung der Wahrheit darboten, wie die polizeilich vorgeschriebene Art der Untersuchung.

Auch hat das Gesetz den Entlastungsbeweis nicht abschneiden wollen, daß die vorgeschriebene Untersuchung unter den Umständen des konkreten Falles, auf die es bei fahrlässigen Vergehen immer ankommt, unvermögend gewesen sein würde, die Entdeckung der Gesundheitsgefährlichkeit des Gegenstandes herbeizuführen, folglich die Unterlassung derselben nicht kausal für die Vornahme des Verkaufes *ıc* gewesen sein könnte.

Das vorinstanzliche Urteil hat diese Rechtsgrundsätze verkannt, indem es feststellt, daß der Angeklagte unvorsichtig und leichtsinnig handelte, weil er das Fleisch, bevor er es verkaufte, auf Trichinen untersuchen

zu lassen versäumt habe, indem es somit anerkannte, daß der Angeklagte gewissenhafterweise diese Gelegenheit, sich von der Beschaffenheit des Fleisches zu unterrichten, nicht hätte unbenutzt lassen dürfen, und indem es gleichwohl, und nur wegen des Mangels einer gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Zwangspflicht zu solcher Untersuchung, das Vorhandensein einer fahrlässigen Verschuldung bezüglich des Verkaufes eines Nahrungsmittels von der im §. 14 bezeichneten Beschaffenheit verneint.

Hat eine nach den konkreten Umständen für fahrlässig zu erachtende Unterlassung der Prüfung eines Gegenstandes, der als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht werden soll, nicht bloß den unmittelbaren Erfolg gehabt, daß der Verkauf *zc* des Gegenstandes stattgefunden hat, sondern darüber hinaus den weiteren Erfolg, daß durch diesen Verkauf *zc* ein Schaden an der Gesundheit, oder der Tod eines Menschen verursacht worden ist, so schreibt das Gesetz (§. 14 a. a. O.) eine strengere Strafe vor. Möglicherweise wird die Beschädigung der Gesundheit oder die Verursachung des Todes in solchem Falle gleichfalls als fahrlässig verschuldet sich darstellen, zur Anwendung der strengeren Strafandrohung des §. 14 ist dies aber nicht erforderlich. Die Krankheit oder der Tod des Andern sind hier lediglich als objektive Wirkungen gemeint, wie in mehreren Fällen des St.G.B.'s, z. B. §§. 224. 307 Nr. 1. 312. 314. Es genügt also, um die strengere Strafe auszusprechen, daß, vermöge der unterlassenen Untersuchung des Gegenstandes, die Handlung des Verkaufes, des Feilhaltens *zc* sich als eine fahrlässige erweist, und es bedarf nicht des Beweises, daß der Thäter auch die verursachte Krankheit oder den Tod des Andern als Folge seiner Handlung vorauszusehen imstande gewesen sei. Wird auch dieser letztere Beweis geführt, so konkurriert mit der Vorschrift des §. 14 a. a. O. die Vorschrift des §. 230, bezw. des §. 222 St.G.B.'s, gegen fahrlässige Körperverletzung und fahrlässige Tötung, und dann würde zugleich zu erwägen sein, ob die Qualifikation der §§. 230 und 222 vorliege, daß der Thäter zu der Aufmerksamkeit, die er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war.